

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

Nr.: 8/89



vom: 7. Juni 1989

**Ordnung für die Prüfung  
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)  
für ausländische Studienbewerber  
an der Universität Dortmund  
Vom 18. März 1989**

**Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund**

Der Senat der Universität Dortmund hat am 6.3.1986, 20.10.1988 und 9.3.1989 die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Universität Dortmund beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 22.11.1988, Az.: II A 6 - 8253.2/051, genehmigt hat. Die Veröffentlichung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. Nr. 5/89, Seite 366).

Die vorstehende Veröffentlichung wird nunmehr hochschulintern bekanntgegeben:

**Ordnung für die Prüfung  
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)  
für ausländische Studienbewerber  
an der Universität Dortmund  
Vom 18. März 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 68 Abs. 1 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung der Prüfung
- § 8 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

**II. Besondere Prüfungsbestimmungen**

- § 9 Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfungen
- § 10 Mündliche Teilprüfung

**III. Schlußbestimmungen**

- § 11 Ungültigkeit der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, daß sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen und dadurch sprachlich befähigt sind, das Fachstudium aufzunehmen. Der Nachweis hierüber erfolgt durch die „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)“, soweit sie nicht gemäß Absatz 2 von der Prüfung freigestellt sind.

(2) Von der Prüfung sind freigestellt:

1. Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule erworben worden ist;
2. erfolgreiche Absolventen einer Feststellungsprüfung oder einer Abschlußprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
3. Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
4. Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird;
5. Studienbewerber, die die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) (Beschluß des 140. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 4./5. Juli 1983 – GABI. NW. S. 413) an einer anderen deutschen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum bereits erfolgreich abgelegt haben;
6. Studienbewerber, die die Einschreibung nach § 3 Abs. 6 der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund vom 9. Dezember 1985 (GABI. NW. 1986 S. 40) in Verbindung mit der Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Bewerber zum Studium an der Universität Dortmund beantragt haben;
7. Studienbewerber, die einen Hochschulabschluß im Fach Deutsch nachweisen.

### § 2

#### Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sowohl in all-gemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium durchzuführen. Er muß in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene Texte mündlich und schriftlich zu verstehen, wiederzugeben, zu analysieren und selbst solche Texte zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

1. die Fähigkeit, fremde Ansichten und Absichten sprachlich zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu vertreten;
2. Fertigkeiten auf den Gebieten
  - der deutschen Aussprache (phonetisch-phonologische Elemente),
  - des Wortschatzes, der Wortbildung und der Redewendungen (lexikalisch-ideomatische Elemente),
  - der Grammatik (morpho-syntaktische Elemente),
  - der Pragmatik (kommunikative und textuelle Elemente);
3. die sprachliche Beherrschung der gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken einschließlich der üblichen Verfahren der Textanalyse.

### § 3

#### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Teilprüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Teilprüfung statt.

(2) Zur mündlichen Teilprüfung wird nur zugelassen, wer in der schriftlichen Teilprüfung mindestens drei Punkte (§ 5 Abs. 2) erreicht hat.

### § 4

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der mit der Durchführung der Prüfung betrauten Kommission erstellt wird und beim Prüfungsvorsitzenden hinterlegt ist.

(2) Der Kandidat hat die schriftlichen Teilprüfungen bestanden, wenn er jeweils mindestens zwei Drittel der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt hat.

(3) Über die mündliche Teilprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

### § 5

#### Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die erste schriftliche Teilprüfung (siehe § 9 Nr. 1) mit drei Punkten, zweite schriftliche Teilprüfung (siehe § 9 Nr. 2) mit zwei Punkten, dritte schriftliche Teilprüfung (siehe § 9 Nr. 3) mit einem Punkt gewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die mündliche Teilprüfung bestanden ist und in den schriftlichen Teilprüfungen insgesamt mindestens drei Punkte erreicht wurden.

(3) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 6

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung seiner Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### § 7

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung sind an einer anderen deutschen Hochschule nicht bestandene Sprachprüfungen zu berücksichtigen.

### § 8

#### Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Prüfungsvorsitzender ist der für den Bereich Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache zuständige Professor des Faches Deutsch. Der Rektor bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte aus dem Kreis der Lehrenden im Fach Deutsch einen Stellvertreter.

(2) Zur Durchführung der Prüfung beruft der Prüfungsvorsitzende je nach Bedarf eine oder mehrere Prüfungskommissionen aus dem Kreis der Lehrenden des Faches Deutsch und der Lehrbeauftragten für die Sprachkurse Deutsch als Fremdsprache. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei, höchstens drei Mitglieder an.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Teilprüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs des Kandidaten angehören.

## II. Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 9

#### Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfungen

Die schriftlichen Teilprüfungen dauern insgesamt etwa drei Stunden und umfassen drei Aufgabenbereiche:

##### 1. Textwiedergabe

Textwiedergabe ist die schriftliche Verarbeitung von mündlich vorgetragener zusammenhängender Information. Dabei soll der Kandidat zeigen, daß er einem wissenschaftlichen Vortrag bzw. einer wissenschaftlichen Erläuterung folgen sowie deren wesentliche Inhaltsmomente richtig verstehen und in sprachlich angemessener Form zusammenhängend wiedergeben kann.

##### a) Art des Textes

Es soll ein beschreibender oder berichtender oder argumentativer Text aus dem wissenschaftlichen Bereich zugrunde gelegt werden. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus.

##### b) Umfang des Textes

Der vorgetragene Text soll im Umfang einem schriftlichen Text von 50 bis 60 Schreibmaschinenseiten zu 60 Anschlägen entsprechen.

##### c) Durchführung

Der Text wird zweimal vorgelesen oder vom Band abgespielt; dabei dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch nicht sprachliche Darstellungsmittel (Graphiken, Diagramme usw.) zulässig.

##### d) Dauer der Teilprüfung

Die Teilprüfung dauert nicht länger als 90 Minuten.

##### e) Bewertung

Die Leistung wird bewertet nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Inhaltsmomente und der sprachlichen Angemessenheit. Dabei werden die Inhaltsmomente stärker berücksichtigt.

##### 2. Bearbeitung von Aufgaben zu einem vorgelegten Text

Der Kandidat erhält die Möglichkeit, sich zu einem der Studiensituation entsprechenden Sachtext zu äußern. Dabei wird seine wissenschaftliche Argumentationsfähigkeit überprüft. Mit der Aufgabenstellung wird das Leseverständnis durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, durch Zusammenfassung, Gliederung, Entwerfen von Überschriften usw. überprüft. Darüber hinaus können auch Fragen, die sich am Text orientieren, dem Kandidaten Gelegenheit zu zusammenhängenden schriftlichen Äußerungen geben. Diese Äußerungen können erklärender, vergleichender, kommentierender Art sein; sie sollen jedoch nicht den Charakter des freien Aufsatzes annehmen.

##### a) Art des Textes

Es wird ein wissenschaftlicher Text vorgelegt, dem eine Graphik, ein Schaubild usw. beigefügt werden kann. Der Text soll nach Möglichkeit an den Erfordernissen des Fachstudiums des Kandidaten orientiert sein, jedoch kein spezielles Fachwissen voraussetzen. Er muß in sich verständlich sein. Die Bearbeitung der Texte für Prüfungszwecke ist zulässig.

##### b) Umfang des Textes

Ca. 30 Schreibmaschinenseiten zu 60 Anschlägen.

##### c) Dauer der Teilprüfung

Die Teilprüfung dauert nicht länger als 60 Minuten.

##### d) Bewertung

Bewertet wird die Selbständigkeit und Angemessenheit der Formulierungen auf der Grundlage der gegebenen Informationen sowie die argumentative Ausdrucksfähigkeit.

##### 3. Wissenschaftssprachliche grammatische Strukturen

Der Kandidat soll beweisen, daß er wissenschaftssprachlich relevante grammatische Strukturen kennt und sie verstehen kann.

##### a) Art und Aufgaben

Dem Kandidaten werden Aufgaben gestellt, durch deren sprachliche Bearbeitung (u. a. Umwandlung in bzw. Ergänzung durch inhaltsadäquate andere sprachliche Mittel) er seine Kompetenz im Umgang mit den entsprechenden Strukturen nachweisen kann. Die Aufgaben stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den übrigen Prüfungsteilen. Spezielle grammatische Terminologie ist bei der Aufgabenstellung nach Möglichkeit zu vermeiden.

##### b) Umfang der Aufgaben

Aufgabenstellung und Bearbeitung umfassen etwa je eine Schreibmaschinenseite.

##### c) Dauer der Teilprüfung

Die Teilprüfung dauert nicht länger als 30 Minuten.

### § 10

#### Mündliche Teilprüfung

(1) In der mündlichen Teilprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch und in wissenschaftlicher Diskussion angemessen darauf zu reagieren. Die mündliche Teilprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu studienrelevanten Themen. Gegebenenfalls kann der Kandidat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission ein Thema wählen, das inhaltlich und sprachlich ein der Studiensituation angemessenes Prüfungsgespräch gewährleistet. Es können entsprechende Texte, Graphiken, Schaubilder, Tonbandaufnahmen usw. zugrunde gelegt werden.

(2) Die mündliche Teilprüfung dauert nicht länger als 20 Minuten.

## III. Schlußbestimmungen

### § 11

#### Ungültigkeit der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsvorsitzende nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 12

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Niederschrift über die mündliche Teilprüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsvorsitzenden zu stellen. Der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 13

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1986 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Dortmund vom 6. 3. 1986, 20. 10. 1988 und 9. 3. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 11. 1988 - II A 6-8253.2/051.

Dortmund, den 18. März 1989

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Velsingier